

Gesetz über die Auftragsdatenverarbeitung zwischen juristischen Personen im Erzbistum Hamburg

Vom 1. September 2021

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg. Nr. 9, Art. 112, S. 195, v. 17. September 2021)

- Amtliche Lesefassung -

Eingangsformel

Nach § 29 Absatz 3 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Auftragsverarbeiter auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem kirchlichen Recht. Zur Schaffung dieses anderen Rechtsinstruments nach § 29 Absatz 3 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) wird hiermit das nachfolgende Gesetz erlassen.

§ 1 Anwendungsbereich. (1) Dieses Gesetz gilt für juristische Personen im Erzbistum Hamburg, die öffentlich-rechtlich verfasst sind. Hierzu gehören insbesondere

- a) das Erzbistum Hamburg,
- b) der Erzbischöfliche Stuhl zu Hamburg,
- c) das Metropolitankapitel,
- d) die Kirchengemeinden (Pfarreien) sowie
- e) kirchliche Stiftungen, soweit diese nach ihrer Satzung oder ihrem Statut nach staatlichem Recht öffentlich-rechtlich verfasst sind.

und deren jeweilige unselbstständige Einrichtungen.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten zwischen juristischen Personen nach Absatz 1.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag. (1) Die Auftragsdatenverarbeitung personenbezogener Daten zwischen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 wird hiermit erlaubt, ohne dass hierzu ein gesonderter Vertrag nach § 29 Absatz 3 KDG zwischen diesen juristischen Personen abgeschlossen werden muss.

(2) Hierbei sind insbesondere die Vorgaben nach § 29 Absatz 3 und 4 KDG einzuhalten.

§ 3 Regelung durch den Generalvikar. Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 4 Inkrafttreten. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 10. September 2021 in Kraft.

Hamburg, den 1. September 2021

L. S.

Dr. Stefan Heße
- Erzbischof von Hamburg -